

12/SN-272/ME
Von 15

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIALABTEILUNG 1

GZ. 05 0301/17-Pr.1/93

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:
 Dr. Stanzel
 Telefon:
 51 433 / 1106DW

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	17 -GF/19 P3
Datum:	3. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993 fl

St. Janitsch

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeindruckt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erstellten und mit Schreiben vom 25. Februar 1993, Zl . 22.181/0-II/A/4/93, versendeten Entwürfen eines Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz), einer Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und einer Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

28. April 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIALABTEILUNG 1
GZ. 05 0301/17-Pr.1/93**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433 / 1106DW

An das

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zum Schreiben vom 25. Februar 1993, Zl. 22.181/0-II/A/4/93, betreffend Entwurf eines Tabakgesetzes, einer Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und einer Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, beeht sich das Bundesministerium für Finanzen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Vorweg ist festzuhalten, daß nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen, so lange ein staatliches Tabakmonopol besteht, Normen, welche die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen zum Inhalt haben, grundsätzlich im Tabakmonopolgesetz zu regeln wären.

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 26. Jänner 1993 bzw. 2. Februar 1993 unter Zl. TbM-100/29-III/11/92 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird, in den Ministerrat eingebracht. Dieser Gesetzentwurf enthält alle jene Maßnahmen, die auf Grund des EWR-Vertrages für den Bereich "Tabak" in österreichisches Recht umzusetzen sind. Der Ministerrat hat am 2. Februar 1993 die Beschußfassung über diesen Entwurf zurückgestellt.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen zur Umsetzung der EWR-relevanten EG-Regelungen ergibt sich aus der im Bundesministeriengesetz vorgesehenen Zuständigkeit für Angelegenheiten staatlicher Monopole. Bei den Tabakerzeugnissen im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs handelt es sich um Gegenstände des Tabakmonopols des Bundes (siehe § 1 TabMG 1968, BGBl.).

- 2 -

Nr. 38). Da die Erzeugung und der Handel mit Tabakerzeugnissen im TabMG 1968 geregelt werden, ist eine Regelung dieses Bereiches durch ein eigenes Gesetz entbehrlich. Das Bundesministerium für Finanzen hätte vielmehr erwartet, daß bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes, zumindest aber noch vor der Versendung, ein entsprechendes Einvernehmen hergestellt worden wäre. Dies umso mehr, als die Normadressaten des geplanten Bundesgesetzes hauptsächlich die Monopolverwaltung und die nach den Vorschriften des TabMG 1968 bestellten Tabakverschleißer sein würden.

Die Austria Tabakwerke AG, der auf Grund des TabMG 1968 die wirtschaftliche Verwaltung des Tabakmonopols obliegt, hat in der Vergangenheit stets eine Geschäftspolitik verfolgt, die auf eine Reduzierung von gesundheitlich bedenklichen Substanzen und auf eine Hinlenkung des Verbrauches zu risikoärmeren Zigaretten abzielt. Das hat zu einem Ergebnis geführt, das in Europa beispielhaft und den EG-Regelungen weit voraus ist. So beträgt der Filteranteil bei den Zigaretten 98,6 %, der Marktanteil von Zigaretten mit einem Kondensatwert von weniger als 10 mg 41 % (im Vergleich dazu in Deutschland 22 %) und der Kondensatwert der österreichischen Durchschnittszigarette 10,4 mg.

Die Austria Tabakwerke AG war stets bestrebt, in Fragen der Gesundheitspolitik mit den staatlichen Stellen einen Konsens herzustellen, der in den bisherigen interministeriellen Übereinkommen seinen Niederschlag gefunden hat. Gesetzlicher Maßnahmen hatte es dazu nicht bedurft.

Die Austria Tabakwerke AG hat sich seit 1972 freiwillig einer Reihe von Werbebeschränkungen unterworfen. Bei den Qualitätsanforderungen wendet sie freiwillig die deutsche Tabakverordnung, die im internationalen Vergleich als streng gilt, an.

Aus den dargelegten Gründen spricht sich das Bundesministerium für Finanzen gegen eine Gesetzesinitiative im Sinne des vorliegenden Entwurfes aus und tritt dafür ein, daß die Novelle zum TabMG 1968 verwirklicht wird.

Für den Fall, daß der vorliegende Gesetzentwurf weiterverfolgt werden sollte, wird zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes folgendes bemerkt:

Zum Titel:

Der Titel ist insoweit unvollständig, als z. B. die Werbung für Tabakerzeugnisse nicht enthalten ist.

Zu § 1 allgemein:

Im § 1 werden zum Teil Begriffe definiert, die bereits in anderen Rechtsvorschriften, und zwar im TabMG 1968 und im Tabaksteuergesetz 1962 verwendet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte von anderen Begriffsdefinitionen Abstand genommen werden. Es wäre zumindest erforderlich, daß in das Tabakgesetz ein Hinweis aufgenommen wird, daß sich die definierten Begriffe nur auf dieses Gesetz beziehen.

Zu § 1 Abs. 1:

Der Begriff "Tabakerzeugnisse" wird auch im Tabakmonopolgesetz 1968 definiert (vergl. § 1 Abs. 2 TabMG 1968).

Das TabMG 1968 erfaßt unter dem Begriff "Tabakerzeugnisse" auch die aus Tabakersatzmitteln hergestellten Erzeugnisse (z. B. eine Zigarette, die aus anderen Stoffen als Rohtabak hergestellt wird, aber Nikotin enthält); diese würden, weil sie keinen Tabak enthalten, nicht durch das Tabakgesetz erfaßt werden. Eine solche Differenzierung wäre nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 1 Abs. 7 sind nur die Blätter der Tabakpflanze als "Tabak" anzusehen. Unklar ist somit, ob Erzeugnisse, die aus anderen Teilen der Tabakpflanze als den Blättern, etwa aus den Tabakrippen, hergestellt werden, als Tabakerzeugnis gelten.

Kautabak unterliegt als Lebensmittel dem Lebensmittelgesetz 1975. Da er nunmehr auch dem Tabakgesetz unterliegen würde, müßte er aus dem Lebensmittelrecht herausgenommen werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Eine Definition der "Herstellung" ist entbehrlich.

Zu § 1 Abs. 4:

Im Text des Entwurfes heißt es: "Nikotin sind die Nikotinalkaloide". In den Erläuterungen wird davon gesprochen, daß die Sammelbezeichnung für die Alkaloide aus

der Tabakpflanze "Tabak-Alkaloide" lautet. Nach der Fachliteratur sind die Nikotinalkaloide als die größte Untergruppe unter den Tabakalkaloiden anzusehen.

Zu § 1 Abs. 5:

Auch die Definition des Begriffs "Packung" ist unklar. Tabakerzeugnisse werden nicht nur in Kleinpackungen, sondern auch in Stangen oder Großgebinde in den Verkehr gebracht.

Zu § 1 Abs. 7:

Die Definition des Begriffs "Tabak" ist ungenau, weil der nicht fermentierte Rohtabak und andere Teile der Tabakpflanze als Blätter (z. B. Rippen) nicht erfaßt sind. Eine solche Unterscheidung wäre sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 1 Abs. 8:

Der Entwurf läßt offen, welche Kriterien im Einzelfall vorliegen müssen, damit von einem Geschäft, das auf den Verkauf von Tabakerzeugnissen spezialisiert ist, gesprochen werden kann. Es ist unklar, in welchem Umfang Nebenartikel geführt werden dürfen oder ob es genügt, daß in dem betreffenden Geschäft eine Fachberatung durchgeführt wird. Weiters ist unklar, wann von einem geschlossenen Innenraum zur Bedienung der Kunden gesprochen werden kann. Auch ein Kiosk ist in der Regel ein geschlossener Innenraum, von dem aus Kunden bedient werden. Im übrigen ist nicht einzusehen, warum innerhalb eines Kiosks nicht für Tabakerzeugnisse geworben werden soll. Es ist auch möglich, daß man in ein geschlossenes Geschäftslokal durch die Fenster bzw. durch die Tür in den Raum blickt und die Tabakerzeugnisse und die Werbung dafür wahrnehmen kann.

Das Tabakmonopolgesetz 1968 kennt die Begriffe Tabakverschleißgeschäfte, Tabakverlage und Tabaktrafiken. Der nunmehr neu eingeführte Begriff "Tabakgeschäfte" erscheint vor diesem Hintergrund erläuterungsbedürftig.

Zu § 1 Abs. 10:

Die Definition des Begriffs "Verbraucher" steht im Widerspruch zu den Erläuterungen, weil dort auch von einer Weitergabe an bestimmte Dritte die Rede ist. Eine solche Weitergabe ist jedoch nicht als Eigenverbrauch anzusehen.

Zu § 1 Abs. 11:

Der im Entwurf gewählte Begriff "Werbung" ist sehr weit. Ziel jeden unternehmerischen Handelns ist es wohl, Waren zu verkaufen bzw. zu kaufen und potentielle Kunden auf das Produkt aufmerksam zu machen.

Zu klären wäre, was unter Werbung mit indirekter Wirkung einer Verkaufsförderung zu verstehen ist und ob jede Gratisverteilung (z. B. Deputate) und die verbilligte Abgabe bzw. Zusendung, unabhängig von einem Werbeerfolg, unter den Begriff "Werbung" fällt. Offen bleibt dann immer noch, wann eine verbilligte Abgabe vorliegt bzw. warum auch die Zusendung angeführt wird. Heißt das, daß jede Zusendung darunter fällt oder nur eine Gratis- bzw. verbilligte Zusendung. Wenn jede Zusendung darunter fallen soll, müßte näher definiert werden, was unter Zusendung verstanden werden soll.

Zu § 2 Z 2:

Die Bestimmung könnte auch so verstanden werden, daß das Inverkehrbringen von allen Tabakerzeugnissen, die nicht zum Kauen oder Rauchen bestimmt sind (z. B. Schnupftabak), verboten ist. Im übrigen müßte es statt "und" richtig "oder" heißen. Es sollte, ähnlich wie in der EG-Richtlinie 92/41/EWG geregelt werden, welche Art von Tabakerzeugnissen nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt die Verwendung von Tabak für die Herstellung von Tabakerzeugnissen. Die Herstellung von im Inland in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen kann auch im Ausland erfolgen. Wie dann die geforderten Voraussetzungen geprüft werden sollen und wie insbesondere derjenige, der diese Erzeugnisse im Inland in den Verkehr bringt, prüfen soll, ob den gesetzlichen Erfordernissen bei der Erzeugung entsprochen wurde, ist unklar, weil im Inland nur das Fertigprodukt untersucht werden könnte, nicht aber der Tabak. Weiters bleibt unklar, wann eine "einwandfrei" Qualität, insbesondere bei Rauch und Aschenfarbe vorliegt. Unabhängig davon müßte näher ausgeführt werden, was unter "einwandfrei" zu verstehen ist.

Die Festlegung von Maßstäben für die Qualitätsbeurteilung und für Maximalwerte für bestimmte Gehalte käme bei Tabaken, die im Ausland verarbeitet werden, kaum zum Tragen. Damit würde die inländische Tabakwarenproduktion diskriminiert werden.

Die weite Fassung der Verordnungsermächtigung muß abgelehnt werden, weil sie dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Handhabe gäbe, durch die Erlassung von entsprechend strengen Werten die Herstellung jeglicher Tabakerzeugnisse zu verbieten.

Zu § 4:

Es fällt auf, daß für Zusätze und Hilfsstoffe bzw. Geruchs- und Geschmacksstoffe unterschiedliche Regelungen vorgesehen sind. Es ergibt sich daher die Frage, warum eine solche Unterscheidung getroffen wurde und vor allem bleibt immer noch offen, daß Geruchsstoffe und Geschmacksstoffe als Zusätze angesehen werden müssen und somit beiden Regelungen unterliegen würden.

Zu § 5:

Der Regelung ist nicht zu entnehmen, ob die in der EG-Richtlinie 89/622/EWG festgelegten Maximalwerte für den österreichischen Verordnungsgeber verbindlich sind oder ob er auch strengere Werte erlassen könnte. Eine solche Bestimmung wäre verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie nicht entsprechend determiniert wäre.

Im Abs. 3 fehlt, auf welche Weise (Verordnung) die Maximalwerte festzusetzen sind. Weiters fällt auf, daß die Verpflichtung zur Festsetzung entsteht, wenn es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist. Im § 3 Abs. 2 ist eine Festsetzung vorzunehmen, wenn es zum Schutz der Verbraucher geboten ist. Es ergibt sich die Frage, ob diese Unterscheidung gewollt ist.

Nach Abs. 2 ist die Einfuhr von Zigaretten ab einem bestimmten Teergehalt verboten. Solche Erzeugnisse dürfen auch nicht "in irgendeiner Weise aus dem Ausland bezogen" werden. Welche Vorgänge neben einer Einfuhr unter einen Bezug aus dem Ausland fallen könnten, wird nicht näher umschrieben. Für Waren, die unter die Regelung des Abs. 3 fallen, sind im Gegensatz zu Waren nach Abs. 2, keine Einfuhrbeschränkungen vorgesehen. Eine solche Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Im Lichte der europäischen Integration wird mit "Ausland" als Bezeichnung für das nicht zum österreichischen Hoheitsbereich gehörende Territorium möglicherweise nicht mehr das Auslangen gefunden (Vertragsstaaten des EWR-Abkommens / Drittstaaten?).

Im Zusammenhang mit der Regelung des Einführverbotes ergeben sich folgende Fragen:

Welche Behörde kontrolliert bzw. stellt fest, ob das Erzeugnis den Vorschriften des Tabakgesetzes entspricht?

Wie kann bei nichtgewerblichen Einfuhren, insbesondere im Reiseverkehr, kontrolliert werden, ob das Erzeugnis dem Tabakgesetz entspricht?

Gilt auch die Durchfuhr von Tabakerzeugnissen als Einfuhr (gewerbliche Durchfuhr bzw. Durchreisende)?

Die Tabakwaren müssen nach zollrechtlichen Vorschriften vielfach nicht gestellt werden; der Betroffene weiß meist nicht, welche Beschaffenheit das einzuführende Produkt aufweist, insbesondere dann, wenn er aus einem Land kommt, in dem keine Etikettierungsverpflichtung besteht.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Unterscheidung zwischen allgemeinem Warnhinweis und gesundheitsspezifischen Hinweisen ist irreführend, weil es sich bei dem allgemeinen Hinweis auch um einen gesundheitsbezogenen Hinweis handelt.

Dem Gesetzentwurf kann nicht entnommen werden, welche Hinweise und in welcher Anzahl sie zu verwenden sind. Unklar bleibt, welche Art der Verpackung beschriftet werden muß (siehe auch die Ausführungen zu § 1 Abs. 5).

Zu § 6 Abs. 2:

Was unter dem Begriff "Stärke" einer Zigarette gemeint sein kann, geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor. Ebenso ist unklar, ob der Nikotingehalt im Rauch oder im Produkt gemeint ist.

Zu § 6 Abs. 3:

Da auch von anderen Stellen Tabakwaren in den Verkehr gebracht werden können, z. B. duty-free-shops oder - nach Wegfall des Monopols - auch von anderen Importeuren, ist die Bestimmung, wonach nur die Austria Tabakwerke AG dazu verpflichtet ist, die von ihr in den Verkehr gebrachten Zigaretten samt Verzeichnis des Teer- und Nikotingehalts bekanntzugeben, nicht ausreichend.

Zu § 6 Abs. 4:

Das zu § 6 Abs. 3 Gesagte gilt hinsichtlich der Meldeverpflichtung sinngemäß, weil in Zukunft auch weitere Personen Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringen können.

Zu § 7:

Dem System der freien Marktwirtschaft ist das Instrument der Werbung immanent.

Gegen die in sehr kasuistischer Weise reglementierte Werbung und gegen die Einführung des Werbeverbotes sprechen nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken, sondern auch praktische Gründe.

Auf Grund der internationalen Verflechtung, vor allem auf dem Mediensektor, kann ein Eindringen der Werbung für Tabakwaren aus den Nachbarländern nicht verhindert werden. Ein Verbot der Werbung für österreichische Tabakerzeugnisse in österreichischen Zeitschriften würde nur die inländischen Produkte und die österreichische Wirtschaft benachteiligen.

Inhalt und Ausgestaltung des nach dieser Bestimmung in der Werbung erforderlichen Hinweises auf die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums sollte den Werbenden überlassen bleiben; andernfalls könnte in der Vorschrift die Absicht einer versteckten Anti-Rauch-Kampagne mit entsprechender Abwälzung der Kosten auf die Werbenden (Hersteller) erblickt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Z 2

Es müßte richtig lauten: *Werbung für Tabakerzeugnisse in österreichischen Zeitungen, ...*

Im übrigen stellt die Beschränkung in finanzieller Hinsicht eine Diskriminierung gegenüber den Herausgebern ausländischer Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen dar.

Zu § 7 Abs. 3 Z 4:

Es wird darauf hingewiesen, daß die verbilligte Abgabe von Tabakerzeugnissen bereits jetzt gemäß § 19 TabMG 1968 unzulässig ist. Unbedingt erforderlich wäre es, näher auszuführen, was unter "Zusendung" zu verstehen ist. Schließlich kann es nicht Sinn des Tabakgesetzes sein, die Zusendung von Geschenken in Form von Tabakerzeugnissen an Verwandte oder Bekannte zu verbieten. Siehe auch die Ausführungen zu § 1 Abs. 11.

Zu § 8 Abs. 2:

Warum Werbematerial nicht auch in den Schaufenstern aufgestellt werden kann, wie es auch in anderen Geschäften üblich ist, ist nicht einzusehen.

Selbst durch eine solch rigorose Maßnahme, wie sie das Beschränken der Werbung auf das Innere des Verkaufslokals darstellt, wird nicht verhindert werden können, daß vor allem Kinder und Jugendliche, die auch in Trafiken einkaufen, mit Tabakerzeugnissen und der Werbung für Tabakerzeugnisse in Berührung kommen. Überdies stellt sich die Frage, was außer Tabakerzeugnissen und entsprechendem Werbematerial in den Schaufenstern eines spezialisierten Tabakfachgeschäfts ausgestellt werden soll. Unklar ist auch, ob das Tabakerzeugnis selbst sichtbar in einem Verschleißgeschäft, das nicht Fachgeschäft ist, gelagert werden darf.

Die charakteristischen Daten eines Tabakerzeugnisses, die den Verbraucher üblicherweise interessieren, sind diejenigen betreffend Teer- und Nikotingehalt. Dies sind jedoch die Angaben, die gem. § 6 Abs. 2 des Entwurfes zwingend auf jeder Packung aufscheinen müssen. Daher scheint es wenig sinnvoll, die im Inneren von Tabaktrafiken erlaubte Information über charakteristische Daten der einzelnen Tabakerzeugnisse hier als vom Werbeverbot gewährte Ausnahme darzustellen.

Zu § 8 Abs. 2 Z 3:

Tabaktrafiken sind zwar Verkaufsstellen, die über einen geschlossenen Innenraum verfügen, haben jedoch üblicherweise Auslagen und Eingangstüren aus Glas, die der Beschaffenheit dieses Materials entsprechend auch Einblick ins Geschäftsinne gewähren, sofern zwischen Auslage und Innenraum keine Trennwand besteht. Gegenüber den Verkaufsstellen für andere Produkte stellt es eine Diskriminierung der Trafikanten dar, wenn sie dazu verhalten werden, ihre Geschäftsräume gegenüber Passanten uneinsichtig zu machen, wenn man bedenkt, daß Tabaktrafiken auch zahlreiche, nicht für den Tabakkonsum bestimmte Produkte führen, wie Zeitungen, Zeitschriften, Brieflose, Lottoscheine, Ansichtskarten, Stempelmarken, Papiertaschentücher u.dgl. und daher gleichermaßen Nichtraucher ansprechen wollen bzw. aus bundesfinanzieller Sicht (Werbung für staatliche Glücksspiele) sogar ansprechen sollen. Es betreten also auch Nichtraucher zum Kauf eines der obgenannten Artikel Trafiken und werden spätestens dort ohnedies mit Tabakwerbung konfrontiert; ob diese nun von außen sichtbar ist, oder nicht.

Zu der in den Erläuterungen enthaltenen Klarstellung, daß das Werbeverbot den Hersteller nicht daran hindere, *sportliche* und kulturelle Veranstaltungen zu

unterstützen, soferne dabei keine begleitenden Werbemittel eingesetzt werden (§ 1 Abs.11, Sponsoring), wird darauf hingewiesen, daß mit dieser (inkonsequenter) Durchbrechung des Werbeverbotes der Eindruck entstehen könnte, Tabakwerbung sei dort noch erlaubt, wo sie dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz von Nutzen ist. Dies deshalb, weil ein Sponsoring natürlich selbst dann eine Werbung darstellt, wenn, wie im Entwurf vorgesehen, keine begleitenden Werbemittel eingesetzt werden.

Zu § 9 Abs. 1:

Diese Bestimmung muß abgelehnt werden, weil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt werden könnten, wenn amtsfremde Personen oder Einrichtungen beigezogen werden.

Zu § 9 Abs. 2, 4 und 5:

Es ist nicht einzusehen, warum Proben von Tabakerzeugnissen nur im Betrieb des Herstellers und des Tabakverschleißers entnommen werden dürfen, da doch Tabakerzeugnisse auch von Gastwirten und von Inhabern von duty-free-shops verkauft werden dürfen (siehe § 8 Abs. 1 und 3 sowie § 37 TabMG 1968) und auch Tabakerzeugnisse importiert werden. Darüber hinaus werden entgegen den monopolrechtlichen Vorschriften Tabakerzeugnisse auch von Nichtberechtigten, z. B. an Tankstellen, in den Verkehr gebracht. Diese Bestimmung müßte sicherlich vom Gleichheitsgrundsatz her beleuchtet werden.

In Absatz 5 müßte es richtig lauten: ...*ihrer Natur nach möglich ist und hiedurch nicht ...*

Zu § 9 Abs. 6:

Nach dem Tabaksteuergesetz 1962 ist grundsätzlich für Tabakwaren, die aus einem Herstellungsbetrieb weggebracht werden, die Tabaksteuer zu entrichten. Eine Befreiung besteht für Tabakwaren, die von den Abgabenbehörden als Proben entnommen werden (siehe § 6 Abs. 1 lit. c TabStG 1962) und für Tabakwaren, die für Zwecke des Herstellungsbetriebes untersucht werden (§ 6 Abs. 1 lit. b TabStG 1962). Für Probeziehungen nach dem Tabakgesetz bestünde keine Befreiung. Es sollte daher eine Entschädigungsregelung vorgesehen werden, zumal der Hersteller oder der Importeur für die entnommenen Proben entsprechenden Ersatz zu leisten hat. Vergleichbare Bestimmungen anderer Bundesgesetze, wie z.B. des Lebensmittelgesetzes (§ 39 Abs. 5) oder der Gewerbeordnung (§ 338 Abs.3), schließen die Leistung einer Entschädigung durch den Bund unter bestimmten Voraussetzungen

nicht aus, weshalb der hier angeordnete (bedingungslose) Ausschluß nicht gerechtfertigt scheint. Nicht vergessen werden darf, daß der Hersteller bzw. der Importeur nicht Lieferant des Verschleißers sein muß; Lieferungen erfolgen auch über Großhändler. Weiters ist zu beachten, daß der Beanstandungsgrund nicht zwingend beim Hersteller oder Importeur gelegen sein muß.

Bezüglich der Zweiteilung (§ 9 Abs.5) sollte ergänzt werden, daß der eine Teil der Probe der amtlichen Prüfung zuzuführen und der andere dem Betriebsinhaber zu Beweiszwecken als Gegenprobe zurückzulassen ist.

Zu § 9 Abs. 8:

Grundsätzlich ist das Inverkehrbringen eines Tabakerzeugnisses, das den Bestimmungen des Tabakgesetzes bzw. einer dazu erlassenen Verordnung nicht entspricht, verboten und als Verwaltungsübertretung zu ahnden.

Wird eine nach Abs. 8 verhängte Maßnahme nicht beachtet, ist keine Sanktion vorgesehen. Insofern erscheint diese Bestimmung, aus der ein Normadressat nicht hervorgeht, entbehrlich zu sein.

Zu § 9 Abs. 9:

Im Hinblick darauf, daß auch andere Personen als Hersteller, z. B. Tabakverschleißer oder Importeure, Vorschriften des Tabakgesetzes verletzt haben können, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, nur den Hersteller zur Kostentragung heranzuziehen. Zudem können dem Hersteller nicht alle Kosten, etwa auch nicht unbedingt erforderliche Kosten, auferlegt werden.

Zu § 10:

Was unter zu "Verhandlungszwecken" dienenden Räumen zu verstehen ist, müßte näher definiert werden.

Zu § 11 Abs. 1 Z 5:

Die Erstreckung des Rauchverbotes auch auf den *privaten* Bus-, Schienen-, Bahn-, Flug- und Schifffahrtsverkehr stellt einen zu weitgehenden Eingriff dar. Nach dem Prinzip der Privatautonomie steht es jedermann frei, seine rechtlichen Beziehungen zur Umwelt nach seinem eigenen Willen frei zu gestalten. In diesem Sinne kann ein privates Beförderungsunternehmen, das neben öffentlichen Verkehrsmitteln seine Dienste anbietet, nicht dazu gezwungen werden, in seinen Beförderungsbedingungen ein Rauchverbot zu verankern.

Im übrigen stellt sich die Frage, ob ein sich auf den privaten Bereich erstreckendes Rauchverbot keinen Eingriff in das (verfassungsgesetzlich gewährleistete) Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK darstellt, der von der staatlichen Beschränkungsmöglichkeit gem. Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht mehr gedeckt ist.

Zu § 11 Abs. 2:

Der Sinn des letzten Satzteiles "*....und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird*" ist unklar. Es wäre allenfalls "*..der Sinn des Rauchverbotes ...*" einzufügen.

Zu § 12 Abs. 1:

Aus der Formulierung "die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten nicht für gastgewerbliche Betriebe" wäre zu schließen, daß nur solche Betriebe betroffen sind, die unter die genannten Bestimmungen fallen (z. B. Gaststätten auf Bahnhöfen oder auf Messen). Andererseits könnte gemeint sein, daß auf alle anderen Betriebe (z. B. Freizeitreisebüros) die Bestimmungen der §§ 10 und 11 anwendbar sind.

Es wird davon ausgegangen, daß der Gastwirt nur für die erforderlichen Einrichtungen zu sorgen hat, er hat aber ein Rauchen entgegen dem Rauchverbot nicht zu verantworten.

Zweck der Bestimmung des 3. Satzes ist offenkundig die Befürchtung, daß die Nichtraucher in geringschätziger Weise zu den in den Lokalen ungünstig gelegenen Stellen, wie zB unmittelbar bei den sanitären Anlagen oder der Küche, abgedrängt werden. Es sollte aber ebenso klar sein, daß auch die den Rauchern zugedachten Bereiche nicht von niedrigerem Standard sein dürfen als die Nichtraucherzonen, weshalb die Formulierung "*Die den Nichtrauchern und den Rauchern zugedachten Bereiche müssen gleichen Standards sein*" vorgeschlagen wird.

Zu § 12 Abs. 2:

Größe und Anzahl von Räumlichkeiten sollte nicht der Bestimmung im Verordnungswege durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz überlassen bleiben.

Bezüglich der einleitenden Bemerkung zu den §§ 10-12 in den Erläuterungen (S. 20) wird darauf hingewiesen, daß die Gesundheitsschädlichkeit des unfreiwilligen Einatmens von Tabakrauch in Anbetracht der Vielzahl sonstiger schädlicher (wenn

auch z.T. geruchsfreier, und dadurch nicht unmittelbar belästigender) Stoffe in der Luft, denen die Bevölkerung täglich ausgesetzt ist, nicht so klar erwiesen ist. Die Existenz eines eigenen Rechtes auf rauchfreie Luft wird, außer im Zusammenhang mit dem in § 364 Abs. 2 ABGB verankerten Schutz des Eigentümers eines Grundstückes vor vom Nachbargrundstück ausgehenden Immissionen, bezweifelt.

Zu § 14 Abs.1:

Bezüglich der Bezeichnung "Ausland" siehe die Ausführungen zu § 5 Abs. 2.

Zu § 16:

Richtig müßte es lauten: *Ausgenommen vom Geltungsbereich ...*

Zu § 20:

Da der Gesetzentwurf Verkehrsbeschränkungen für Gegenstände des Tabakmonopols des Bundes vorsieht und Monopolangelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen, wäre in der Vollzugsklausel vorzusehen, daß ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist. Eine Mitkompetenz des Bundesministers für Finanzen wäre auch bei der Erlassung der im Tabakgesetz vorgesehenen Verordnungen erforderlich.

Zum Vorblatt:

Im Vorblatt wurde nicht dargelegt, ob der gegenständliche Gesetzentwurf EG-konform ist.

Dem Vorblatt ist auch nicht zu entnehmen, auf welche Höhe die Kosten des Vollzuges des Gesetzes geschätzt werden. Der Hinweis auf etwaige Einnahmenverluste über das "Staatsmonopol" ist insofern als irreführend zu bezeichnen, als die Einnahmen aus dem Tabakmonopol (Monopolgewinn) im Verhältnis zu den Tabaksteuereinnahmen von untergeordneter Bedeutung sind. Sollte es auf Grund der im Tabakgesetz vorgesehenen Maßnahmen zu einem Rückgang des Tabakwarenkonsums kommen, wären Tabaksteuer- und Umsatzsteuerausfälle zu verzeichnen.

- 14 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

28. April 1993

Für den Bundesminister:

Dr.Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
